

verbände mit dem Einwand des geschehenen Verzichts nicht durchkommen. Dies hat übrigens auch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in einem Schreiben vom 27. August 1958 an die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen als ihre Ansicht kundgetan.

Die Problematik ist dargelegt worden. Es bleibt nur noch zu sagen: Videant consules!

Nachversicherung für Ordensleute, aus der Praxis gesehen.

Von P. Odilo Rappl OSB., Schweiklberg Ndby.

Ich will nicht den ganzen Fragenkomplex der Rentenversicherung für Ordensangehörige behandeln, sondern speziell nur die Nachversicherung. Dabei habe ich mir zwei Fragen gestellt:

1. Wie sollen wir uns zur Nachversicherung stellen? Ich möchte das als moralische Seite der Nachversicherung bezeichnen.
2. Müssen wir die Nachversicherung durchführen? Das wäre die rechtliche Seite der Nachversicherung.

I. Wie sollen wir uns zur Nachversicherung stellen?

(Moralische Seite der Nachversicherung)

Gegenüber der durch die neuen Rentengesetze geschaffenen Nachversicherung für ausscheidende Ordensmitglieder kann man eine dreifache Haltung einnehmen: eine positive, eine negative und eine, ich möchte sie nennen, resignierte.

1. Unter einer positiven Haltung gegenüber der Nachversicherung verstehe ich jene, die ohne Bedenken dazu ja sagt oder es begrüßt, daß der Gesetzgeber in dem Bestreben, Vorsorge zu treffen für die Zukunft der sozial Schwachen, auch an ausscheidende Ordensangehörige gedacht hat. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß Ordensangehörige, die aus ihrer Gemeinschaft ausscheiden, vielfach überhaupt keinen Anspruch oder nur einen solchen auf eine kleine Rente erwerben können, wodurch sie zweifellos im Alter oder bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit in eine Notlage geraten können. Aber sollen wir nun aus sozialem Empfinden heraus eine Regelung begrüßen, die eindeutig gegen das kirchliche Ordensrecht (can. 643 § 1) verstößt und einen Eingriff in das vom Reichskonkordat gewährleistetete Selbstverwaltungsrecht der klösterlichen Verbände darstellt? Müssen wir nicht voll Sorge der weiteren Entwicklung in der gesamten Sozialgesetzgebung entgegensehen, wie sie sich bereits in der geplanten Reform der Kranken- und der Unfallversicherung abzeichnet? Es mag dem jetzigen Gesetzgeber wohl unterstellt werden, daß er nur in wohlwollender Vorsorge für alle Staatsbürger neue Wege geht. Aber wie leicht könnte einmal von einer anderen Staatsführung die neue Gesetzgebung bewußt gegen die Klöster genutzt werden. Sie bräuchte dann nicht einmal den Vorwurf der Kirchenfeind-

lichkeit riskieren, da sie sich hinter die von der jetzigen CDU/CSU-Politik geschaffenen Gesetze verschanzen könnte. Ich stelle demnach fest: Wir können die Nachversicherungspflicht keinesfalls bejahen.

2. Sollen wir nun der neuen Gesetzgebung ein kategorisches Nein entgegensetzen? Und sollen wir aus einer vollständig ablehnenden Haltung heraus versuchen, die Nachversicherungspflicht zu Fall zu bringen? Ich denke dabei daran, daß es vielleicht zweckmäßig wäre, mit einer Reihe wohlgesinnter Bundestagsabgeordneter Verbindung aufzunehmen und ihnen eine Denkschrift zu überreichen, in der die Unhaltbarkeit des jetzigen Rechtszustandes ausführlich dargelegt wird. Eine zweite Möglichkeit wäre, bei der römischen Kurie vorstellig zu werden, damit von dort aus diplomatische Schritte unternommen werden. Aber man kann mit Recht fragen, ob es wohl klug ist, in solcher Weise gegen die neuen Gesetzesvorschriften anzugehen. Denn wir müssen doch dann mit dem Vorwurf unsozialer Einstellung rechnen. Außerdem ist auch nicht vorzusehen, ob unsere Bemühungen auch wirklich den gewünschten Erfolg bringen würden. Sollen wir aus diesen Bedenken heraus uns in die

3. mögliche Haltung flüchten, in die Resignation? Einerseits will man die Nachversicherungspflicht nicht bejahen, getraut sich aber andererseits auch nicht dazu strikte nein zu sagen. Deshalb nimmt man einfach resigniert die neue Gesetzesregelung hin und tröstet sich damit, daß sie sich nicht so schlimm auswirken werde, wie man im ersten Augenblick befürchtet hat. Eine solche Haltung birgt die große Gefahr, daß wir psychologisch gar nicht mehr den Mut finden, uns mit der Nachversicherung auseinanderzusetzen und nach Möglichkeiten zu suchen, um die Nachversicherung auf ein erträgliches Maß zu beschränken.

Damit, glaube ich, ist auch schon angedeutet, welche Haltung nun eigentlich wir gegenüber der Nachversicherung einnehmen sollen. Wir sollten jene Anregung aufgreifen, die Prof. Dr. Scheuermann in seinem Gutachten vom 10. Oktober 1958 gegeben hat, nämlich die Frage der Nachversicherungspflicht für ausscheidende Ordensleute zwischen Kirche und Staat auszuhandeln. Diese Anregung dürfte aber nicht bloß zur Kenntnis genommen werden, sondern es muß gehandelt werden. Der Auftrag hierzu kann aber nicht von den Prokuratoren gegeben werden, sondern von den Ordensobern und Bischöfen. Unsere Aufgabe aber wäre es, auf unsere Oberen einzuwirken und sie von der Dringlichkeit der Nachversicherungsfrage zu überzeugen. Und noch auf eines gestatte ich mir hinzuweisen. Die Haltung in der Nachversicherungsfrage müßte innerhalb unserer Ordensvereinigung und anderer klösterlicher Verbände einheitlich sein. Denn davon hängt doch entscheidend ab, ob wir zu einer befriedigenden Regelung kommen werden.

Erlauben Sie mir auch noch vorzutragen, was mir als Ziel der oben erwähnten Verhandlungen vorschwebt: Die Möglichkeit, daß das ausscheidende Ordensmitglied von sich aus die Nachversicherung beantragen kann, sollte beseitigt werden. Damit wäre der Stein des Anstoßes (Widerspruch gegen can. 643 § 1) aus dem Wege geräumt. Das Antragsrecht der Ordensgemeinschaft aber könnte belassen werden, so daß also die Nachversicherung nur ausgelöst würde auf ausdrücklichen Antrag der einzelnen Ordensgenossenschaft. Damit wäre es uns möglich, wirklichen Härtefällen begegnen zu können.

II. Müssen wir die Nachversicherung durchführen und ggf. wie?

(Die rechtliche Seite der Nachversicherung)

Die Frage, ob wir die Nachversicherung durchführen müssen, erscheint angesichts der eindeutigen Rechtsvorschrift des § 1232 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung neuer Fassung (= RVO nF.) unverständlich, und sie muß deshalb genauer präzisiert werden. Es ist die Meinung vorherrschend geworden, daß die Nachversicherungspflicht gegenüber einem ausscheidenden Ordensangehörigen in seiner bisherigen Gemeinschaftszugehörigkeit begründet sei. Zu versichern sei also nachträglich jeder Ordensangehörige, der aus seiner Gemeinschaft ausscheide. Ich will nun zu erklären versuchen, daß die erwähnte Auffassung nicht richtig ist. Es gibt wohl eine bestimmte Kategorie von Ordenspersonen, die nachzuversichern sind, aber durchaus nicht alle ausscheidenden Ordensangehörigen sind nachzuversichern.

1. Welche Ordensangehörige sind nachzuversichern?

Als allgemein gültiger Grundsatz kann festgestellt werden: Nachzuversichern sind nur jene Ordensangehörigen, die der Versicherungspflicht nicht unterlagen — RVO nF. 1227 Abs. 1 Nr. 5b: wegen ihres geringen Bar-entgeltes (weniger als 75,— DM monatlich) — oder die auf Antrag ihrer Gemeinschaft nach RVO nF. § 1231 Abs. 3 von der an sich bestehenden Versicherungspflicht befreit waren. Nun erhebt sich aber die Frage, ob alle Ordensangehörigen, bei denen diese zwei Voraussetzungen vorliegen, nachzuversichern seien. Ich möchte diese Frage verneinen, da in der Gesetzesvorschrift des § 1232 Abs. 5 RVO nF. noch andere Tatbestandsmerkmale genannt sind, die vorhanden sein müssen, damit die Nachversicherungspflicht ausgelöst wird.

a) Es heißt im Gesetz: „Mitglieder geistlicher Genossenschaften.“ Wer gilt als Mitglied einer geistlichen Genossenschaft? Im landläufigen Sprachgebrauch wird wohl jeder, der innerhalb der klösterlichen Gemeinschaft lebt, als Ordensperson oder Ordensangehöriger bezeichnet, aber im streng kirchenrechtlichen Sinn kann er nicht als Mitglied betrachtet werden. Wir alle stimmen wohl darin überein, daß ein Professe Mitglied einer geistlichen Genossenschaft ist. Wie steht es aber mit den Kandidaten(innen), Postulanten und Novizen? Der Deutsche Caritasverband hat in einem Rundschreiben an die Mutterhäuser der katholischen caritativen Schwesterngenossenschaften und Schwesterngemeinschaften vom 18. Februar 1959 den Standpunkt vertreten, daß die Kandidatinnen, Postulantinnen, Novizinnen noch nicht „Mitglieder geistlicher Genossenschaften“ sind, sondern dies erst mit der Profeß, d. h. mit der Ablegung der ersten zeitlichen Gelübde werden. Dieser Auffassung kann gefolgt werden.

Wenn festgestellt wird, daß Kandidaten, Postulanten und Novizen noch nicht Mitglieder geistlicher Genossenschaften sind, so muß man aber doch fragen, ob der weltliche Gesetzgeber in RVO nF. § 1232 Abs. 5 (und auch in § 1227 Abs. 1 Nr. 5) „Mitglieder“ in diesem kirchenrechtlichen Sinn verstanden wissen will. Diese Frage ist insofern berechtigt, als die Formulierung in RVO nF. § 1232 Abs. 5 bzw. § 1227 Abs. 1 Nr. 5 der in RVO aF. § 172 Nr. 4 bzw. in § 172 Abs. 1 Nr. 6 i. d. F. der Vereinfachungsverordnung

vom 17. März 1945 entspricht, m.W. aber die gesamte bisherige Verwaltungspraxis und Rechtsprechung die Auffassung vertreten hat, daß mit den dort genannten Personen auch die Kandidaten, Postulanten und Novizen der klösterlichen Genossenschaften gemeint sind. Ein schlüssiger Beweis kann aus dieser Feststellung freilich nicht gezogen werden, weil in § 172 neben „Mitgliedern geistlicher Genossenschaften“ auch „ähnliche Personen“ genannt sind, während dafür in § 1227 und 1232 steht: „Angehörige ähnlicher Gemeinschaften.“ Der Personenkreis in § 172 ist also schon nach dem Wortlaut weiter gefaßt als in den neuen Gesetzestexten der §§ 1227 und 1232.

Ich stelle also folgendes fest: Unsere Kandidaten, Postulanten und Novizen sind nicht „Mitglieder geistlicher Genossenschaften“, und sie sind deshalb bei ihrem Ausscheiden aus dem klösterlichen Verband nicht nachzuversichern.

b) Eine zweite Unklarheit besteht hinsichtlich der Formulierung: „die mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigt waren.“ Was ist unter „anderen gemeinnützigen Tätigkeiten“ zu verstehen? Aus dem Zusammenhang muß geschlossen werden, daß damit Tätigkeiten gemeint sind, die der Krankenpflege und dem Unterricht ähnlich sind (z. B. Tätigkeit als Säuglingsschwester und Kindergärtnerin, Seelsorge). Welcher Art im einzelnen die Beschäftigungen der Ordensmitglieder sein müssen, um in eine der drei genannten Tätigkeiten eingereiht werden zu können, ist allerdings auf den ersten Blick nicht ersichtlich. Muß es sich bei den Arbeiten der einzelnen Genossenschaftsmitglieder wirklich und eigentlich um Krankenpflege, Unterricht oder eine andere diesen beiden gleichgeartete gemeinnützige Tätigkeit handeln, um die Voraussetzungen zu erfüllen, daß eine Nachversicherungspflicht begründet wird? Oder haben Beschäftigungen geringer Art (z. B. in der Landwirtschaft, in der Waschküche, in einem Handwerksbetrieb) auch die gleiche Wirkung, wenn sie wenigstens mittelbar einer der drei Tätigkeiten dienen?

Die Frage hat offenbar Eicher in seinem Aufsatz „Die Neuregelung der Arbeiterrentenversicherung“ (Bundesarbeitsblatt 1957 S. 238 ff.) verneint, wie die Arbeitsgemeinschaft kath. Klöster in Bayern in ihrem Rundschreiben Nr. 197 vom 2. Mai 1957 angibt. Die Ansicht von Eicher lehnt die Arbeitsgemeinschaft ab, weil sie modernem Sozialempfinden widerspreche. Sie stellt außerdem fest, daß jedes Ordensmitglied zu mindest in einem weiteren Sinn gemeinnützig tätig sei.

c) Eine weitere Einschränkung in der Nachversicherungspflicht ergibt sich aus dem „... beschäftigt waren“. Nach RVO nF. § 1227 Abs. 1 Nr. 5 sind Genossenschaftsmitglieder versicherungspflichtig für die Zeit ihrer Ausbildung zu einer der genannten Tätigkeiten, und zwar auch während einer rein schulischen Ausbildung, ohne praktisch beschäftigt zu sein. Letzteres wird vertreten von Jantz-Zweng, Kommentar zu den Rentenregelungsgesetzen S. 24, vom Verbandskommentar Anm. 23 zu § 1227 RVO nF. und wahrscheinlich auch von Koch/Hartmann, Kommentar zum Angestelltenversicherungsgesetz Teil V S. 52 f.; anderer Auffassung ist die Arbeitsgemeinschaft in ihrem Rundschreiben Nr. 228 vom 21. November 1959. Ich kann auf diese Frage hier nicht näher eingehen, da dies über den Rahmen meines Vortrages hinausginge. Nun kann aber für solche in Schulausbildung befindliche Ordensmitglieder u. U. nach §§ 1231 Abs. 3 RVO nF. Be-

freie von der Versicherungspflicht erwirkt werden. Sie wären aber dann nach Koch/Hartmann a.a.O. V S. 100 nachversicherungspflichtig. Dem widerspricht jedoch der Ausdruck „beschäftigt waren“. Denn man kann doch wohl nicht behaupten, daß Personen, die in einer bloß theoretischen Schul- ausbildung standen, beschäftigt waren. Das Verlangen, daß eine Ordensgenossenschaft für die Zeit einer für sie u. U. äußerst kostspieligen Ausbildung eines Ordensmitgliedes auch noch Nachversicherungsbeiträge leisten müßte, wäre geradezu widersinnig, vor allem dann, wenn das Ordensmitglied unmittelbar nach seiner Ausbildung aus der Gemeinschaft austräte. Hätte der Gesetzgeber beabsichtigt, daß auch für einen solchen Fall ein Anspruch auf Nachversicherung besteht, so hätte er das schönste Beispiel einer ungerechtfertigten Bereicherung (BGB § 1812 ff.) konstruiert.

Auch für Zeiten längerer Krankheit eines Ordensmitgliedes kann keine Nachversicherung gefordert werden, weil eben das betreffende Ordensmitglied während dieser Zeit nicht „beschäftigt war“. Wollte man das Gegenteil annehmen, so wäre insoweit wieder eine ungerechtfertigte Bereicherung gegeben. Wenn man den Ausdruck „beschäftigt waren“ abschwächen wollte, so käme man zu Folgerungen, die einfach untragbar und rechtswidrig sind.

Wenn man die oben erwähnte Ansicht, daß Kandidaten, Postulanten und Novizen keine Ordensmitglieder sind, nicht akzeptieren will, so könnte wahrscheinlich auch wegen des Erfordernisses des „beschäftigt waren“ die Nachversicherungspflicht abgelehnt werden, weil die religiöse und aszetische Ausbildung und Vorbereitung auf den Ordensstand nicht als Beschäftigung angesehen werden kann.

Abschließend kann festgestellt werden, daß der Kreis der nachzuversichernden Ordensmitglieder schon durch den Wortlaut der neuen Rentengesetze eingengt ist.

2. Zeitraum, für den Nachversicherung zu leisten ist.

Schon aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, daß ausscheidende Ordensangehörige nicht schlechthin für die Zeit ihrer Klosterzugehörigkeit nachzuversichern sind. Bei Vorliegen bestimmter Tatbestände sind einzelne Zeiten auszuklammern. Man kann aber nun noch weiter gehen und fragen, ob es vielleicht sogar ganze durch das Gesetz genau abgegrenzte Zeiträume gibt, für die kleine Nachversicherungspflicht besteht.

a) Als erster Grundsatz gilt: Nicht nachversicherungspflichtig ist jener Zeitraum, dessen Endpunkt (Ausscheiden aus der Gemeinschaft) vor dem Inkrafttreten der neuen Rentengesetze, d. i. vor dem 1. März 1957, liegt. Mit a. W. ausgedrückt: Ist ein Ordensmitglied vor dem 1. März 1957 aus dem klösterlichen Verband ausgeschieden, so ist durch die neuen Rentengesetze keine rückwirkende Nachversicherung begründet worden. Darin sind sich alle Kommentatoren einig, und im übrigen kann dies eindeutig aus Art. 2 § 3 Abs. 1 Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 23. Februar 1957 (= Ar-VNG) bewiesen werden.

b) Zweiter Grundsatz: Scheidet ein Ordensmitglied nach dem 1. März 1957 aus seiner Gemeinschaft aus, so ist für den Zeitraum ab 1. März 1957 Nachversicherung zu leisten (sofern die Nachversicherungspflicht überhaupt grundsätzlich anerkannt wird).

c) Als wahrscheinlich oder fast sicher kann auch noch folgendes festgestellt werden: Scheidet ein Ordensmitglied nach dem 1. März 1957 aus der Gemeinschaft aus, so findet eine Nachversicherung nicht statt für den Zeitraum vor dem 1. März 1957. Diese Ansicht vertritt Koch/Hartmann a.a.O. V S. 122 und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Schreiben der BfA vom 11. November 1958 — Geschäftszeichen: K 4. 7. 22 Nr. Ref. I/2 (3) Scha. —: „... Zeiten vor dem 1. März 1957 sind nicht nachversicherungsfähig. Das ergibt Art. 2 § 4 Abs. 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 23. Februar 1957 [= An-VNG].“)

Eine andere Auffassung hat die LVA Ufr. in Würzburg vertreten. Als ein Laienbruder der Abtei Münsterschwarzach am 20. März 1959 austrat und Antrag auf Nachversicherung stellte, forderte die LVA Nachversicherungsbeiträge auch für die Zeit vor dem 1. März 1957 nach. Sie begründete ihre Forderung mit dem Hinweis auf die Übergangsvorschrift des Art. 2 § 3 Abs. 1 Ar-VNG, wonach die Grundsätze der Nachversicherung gemäß § 1232 RVO nF. auch für die Zeit vor dem 1. März 1957 gelten, wenn es sich um Personen handelt, die in dieser Zeit nach den jeweils geltenden, den jetzigen § 1229 Abs. 1 Nr. 2—4 und § 1231 sinngemäß entsprechenden Vorschriften versicherungsfrei waren. Nun sei aber § 172 Abs. 1 Nr. 6 i.d.F. der VO vom 17. März 1945 eine „sinngemäß entsprechende“ Befreiungsvorschrift, unter die auch der Laienbruder gefallen sei.

Nachdem einem eingelegten Widerspruche im Widerspruchsbescheid nicht abgeholfen wurde, habe ich im Namen der Abtei Münsterschwarzach am 12. März 1960 beim Sozialgericht Würzburg Klage erhoben. M. W. ist das nun der erste Nachversicherungsfall, der vor einem Sozialgericht anhängig geworden ist. In meiner Begründung habe ich im wesentlichen folgendes ausgeführt:

Die Nachversicherungspflicht wird grundsätzlich bestritten, weil sie gegen das kirchliche Recht und das Bayerische Konkordat verstoße (Argument von Prof. Dr. Scheuermann). Vor dem 1. März 1957 gab es für Ordensmitglieder keine den §§ 1229 Abs. 1 Nr. 2—4 und 1231 sinngemäß entsprechende Vorschrift; auch § 172 Abs. 1 Nr. 6 ist nicht als solche anzusehen, da es sich hier um eine Befreiungsvorschrift der Krankenversicherung handelt, die nicht einfach auf die frühere Invalidenversicherung angewendet werden kann. (Dies ist irrtümlicherweise immer wieder in der Verwaltungspraxis der Krankenkassen geschehen und bisweilen auch in unseren Begründungen zum Nachweis der Rentenversicherungsfreiheit der Ordensangehörigen.) Im übrigen war der Laienbruder nicht bloß versicherungsfrei auf Grund einer besonderen Befreiungsvorschrift, sondern überhaupt nicht versicherungspflichtig, weil bei ihm ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis nicht vorlag, was nach dem früheren Recht in jedem Fall Voraussetzung war für die Versicherungspflicht.

Weiter kann ich auf diese Streitfrage hier nicht näher eingehen. Es bleibt abzuwarten, was das Sozialgericht in dieser Sache zu sagen hat. Bei einem ablehnenden Urteil wird es wohl zweckmäßig sein, wegen der Grundsätzlichkeit der Frage den Fall im weiteren Rechtsweg zu verfolgen.

3. Höhe der Nachversicherungsleistungen

Die Höhe der Nachversicherung ist von zwei Faktoren abhängig, vom Beitragssatz, in Prozenten ausgedrückt, und von der Beitragsbemessungsgrundlage.

a) Der Beitragssatz ist z. Z. wie bei der Pflichtversicherung 14 v.H. Es ist aber damit zu rechnen, daß er künftig ansteigen wird, dann nämlich, wenn die bei Anwendung dieses Satzes aufgebrauchten Beitragsmittel nicht mehr ausreichen werden für die Rentenleistungen der Versicherungsträger. Nach Art. 2 Abs. 1 Ar-VNG ist in Zukunft jeweils der Beitragssatz im Zeitpunkt des Ausscheidens des nachzuversichernden Ordensmitgliedes maßgebend.

b) Beitragsbemessungsgrundlage ist das Arbeitsentgelt, das der Nachversichernde während der versicherungsfreien bzw. (bei Ordensmitgliedern) nichtversicherungspflichtigen Zeit bezogen hat. Dem Arbeitsentgelt stehen nach Art. 2 § 1404 Ar-VNG bei Ordensmitglieder die persönlich erhaltenen Geld- und Sachbezüge gleich. Als Sachbezüge können wohl die amtlichen Pauschalsätze für Kost und Wohnung und ein weiterer kleiner Betrag für sonstige Lebensbedürfnisse angewendet werden.

Eine besondere Regelung ist getroffen worden durch Art. 2 § 1402 Abs. 2 Ar-VNG, wonach der Berechnung der Beiträge für die Zeit vor dem 1. Januar 1924 ein Monatsentgelt von DM 150,— — kommt nach dem oben Gesagten für Ordensmitglieder nicht in Betracht —, für die spätere Zeit der wirkliche Arbeitsentgelt bzw. für Ordensmitglieder die persönlich erhaltenen Geld- und Sachbezüge zugrunde zu legen sind. Nach dem zweiten Satz von Abs. 2, in dem nachzuversichernde Beamte in Vorbereitungszeit angesprochen werden, heißt es im dritten Satz: „Mindestens ist die Nachversicherung nach einem Monatsentgelt von DM 150,— durchzuführen.“ Daraus hat man geschlossen, daß auch für Ordensmitglieder eine monatliche Beitragsbemessungsgrundlage von DM 150,— zugrunde zu legen sei, so daß sich bei Anwendung des derzeitigen Beitragssatzes von 14 Prozent ein Nachversicherungsbeitrag von monatlich DM 21,— ergeben würde. Diese Meinung vertritt Koch/Hartmann a.a.O. V S. 109, der seinerseits sich auf BMA. vom 23. Juli 1958 beruft („§ 124 Abs. 2 Satz 3 An-VNG — dem entspricht Ar-VNG § 1302 Abs. 2 Satz 3 — gilt nicht nur für die Beamten im Vorbereitungsdienst, sondern für alle nachversicherungspflichtigen Beschäftigten“). Auch die BfA und verschiedene LVA nehmen in der Verwaltungspraxis diesen Standpunkt ein. Ob das richtig ist, kann bezweifelt werden, da der erwähnte Satz 3 nach dem Zusammenhang sich wohl nur auf die im Satz 2 angesprochenen Beamten im Vorbereitungsdienst bezieht. Das ist wahrscheinlich auch der Grund, warum andere LVA die Nachversicherung für Ordensmitglieder auf einer niedrigeren Entgeltgrundlage, nämlich nach dem Betrag für freie Station, durchgeführt haben (Gutachten von Prof. Dr. Scheuermann, S. 16).

c) Erwähnenswert ist auch noch, daß die Nachversicherungsleistung nicht um den Betrag gekürzt werden darf, der vielleicht von der Ordensgenossenschaft für freiwillige Beiträge während der nachversicherungspflichtigen Zeit aufgewendet worden ist. Denn nach § 1402 Abs. 3 gelten solche freiwilligen Beiträge als Beiträge der Höhrversicherung. Eine durch die Nachversicherung in Zukunft eintretende finanzielle Belastung der Ordensgenossenschaften kann also keineswegs durch laufende freiwillige Beitragszahlungen aufgefangen werden. Eine freiwillige Weiterversicherung

— eine Selbstversicherung ist überhaupt nicht mehr möglich wie nach früherem Recht — ist übrigens nur noch in seltenen Fällen möglich (RVO nF. § 1233 und Ar-VNG Art. 2 § 4; AVG nF. § 10 und AN-VNG Art. 2 § 5).

4. Die Durchführung der Nachversicherung

Die Art und Weise, wie die Nachversicherung durchzuführen ist, wird geregelt durch RVO nF. § 1402 Abs. 6. Die Ordensgenossenschaft hat die Nachversicherungsbeiträge nicht an das ausscheidende Ordensmitglied, sondern unmittelbar an den Träger der Rentenversicherung (LVA oder BfA) zu entrichten. Hierbei ist eine Bescheinigung auszustellen, in der Beginn und Ende der nachversicherungspflichtigen Zeit(en) und die Höhe der erhaltenen Geld- und Sachbezüge einzutragen sind. Nach dem oben Gesagten (3b), ist als Wert der Sachbezüge der amtliche Pauschalsatz für freie Station + ein kleiner Betrag für sonstige Lebensbedürfnisse anzusetzen. In der Bescheinigung müssen die einzelnen Entgelte nach den einzelnen Kalenderjahren aufgeteilt werden, damit die neue Rentenformel benutzt werden kann. (Verhältnis des Individuallohnes eines Jahres zum Durchschnittslohn aller Versicherten für das betreffende Jahr.)

Es sei darauf hingewiesen, daß die Nachversicherung nur durchzuführen ist, wenn dies von dem ausscheidenden Ordensmitglied oder der Ordensgenossenschaft innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden beantragt wird. Nach Koch/Hartmann a.a.O. VS. 122 kann auf das Antragsrecht nicht vorzeitig wirksam verzichtet werden, selbst wenn der Verzicht Grundlage einer anderweitigen Versorgungsabrede ist. Eine andere Auffassung hat die Arbeitsgemeinschaft in ihrem Rundschreiben Nr. 197 vom 2. Mai 1957 vertreten, derzufolge die Möglichkeit bestehe, daß die Gemeinschaft mit dem ausscheidenden Mitglied eine Vereinbarung trifft, nach der sowohl die Gemeinschaft als auch das ausscheidende Mitglied die Antragstellung unterläßt. Mir erscheint diese letztere Ansicht nicht glaubwürdig, weil damit der vom Gesetzgeber beabsichtigte Zweck der Nachversicherung (Versorgung für die Zukunft) vereitelt würde, und vor allem auch im Hinblick auf die oben erwähnte Bestimmung, daß die Nachversicherungsbeiträge von der Genossenschaft unmittelbar an den Rentenversicherungsträger zu entrichten sind.

Aus meinen Ausführungen werden Sie ersehen haben, daß die neuen Rentengesetze, selbst wenn man nur ein Teilgebiet hierausnimmt, wie wir das getan haben, so viel Fragen aufwerfen, daß sie nicht von heute auf morgen gelöst werden können, vor allem nicht von einem einzelnen. Es bedarf gemeinsamer Anstrengungen, damit die Probleme der Nachversicherung für Ordensangehörige geklärt und gemeistert werden können.

Zu einer Publikation über Klosterbesteuerung

Maier, Helmut Ernst, Grundlagen und Probleme der Klosterbesteuerung nach geltendem deutschem Steuerrecht (Nürnberger Abhandlungen zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Heft 11). Berlin, Duncker & Humblot, 1959. 8° 214 S. — Brosch. DM 22,60.

Niemand wird leugnen, daß sich der Verf. in der Behandlung der Klosterbesteuerung ein für die klösterlichen Verbände aktuelles Thema gewählt